jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/23 9ObA311/93 (9ObA312/93 -9ObA338/93), 9ObA147/07v, 8ObA22/13p, 8ObA76/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ArbVG §34

Rechtssatz

Als Betriebsinhaber ist anzusehen, wer über die Arbeitsstätte verfügen kann und daher auch in der Lage ist, durch zweckentsprechenden Einsatz der vorhandenen technischen und immateriellen Mittel Arbeitsergebnisse zu verfolgen. Die rechtliche Beschaffenheit des über die Arbeitsstätte Verfügungsberechtigten ist ebenso irrelevant wie die Beschaffenheit der unternehmerischen Zielsetzung. Der Betriebsinhaber muss mit dem arbeitsvertragsrechtlichen Arbeitgeber nicht ident sein.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 311/93
  Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 311/93
  Veröff: ecolex 1994,418 = RdW 1994,183 = ZAS 1994,158; hiezu mit Besprechung von Tomandl ZAS 1994,149 ff
- 9 ObA 147/07v
  Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 147/07v
  Beisatz: Hier: Autobahnmeistereien als Betriebe iSd § 34 ArbVG. (T1)
- 8 ObA 22/13p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 ObA 22/13p
  Auch
- 8 ObA 76/18m
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 ObA 76/18m
  Beisatz: Hier: Zur Betriebsinhabereigenschaft aufgrund eines Generalbetreibervertrages. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051097

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at